

Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen

Fördermöglichkeiten in Thüringen



Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Telefon: (0361) 37-900
Telefax: (0361) 37-98800

Titelbild: JMG / pixelio.de
Stand: September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine moderne Familienpolitik sorgt für attraktive Lebensverhältnisse und somit dafür, dass sich Menschen in einem Land wohlfühlen. Der Freistaat Thüringen setzt vieles daran, die Bedingungen für Kinder und Familien zu verbessern. Das beginnt bereits bei der Familienplanung. Für viele Paare gehören Kinder zu einem glücklichen und erfüllten Leben. Doch der Kinderwunsch lässt sich manchmal nur mit Hilfe der Medizin erfüllen. Die Kinderwunschbehandlung soll aber nicht an den finanzielle Möglichkeiten einer Familie scheitern. Darum werden in Thüringen ungewollt kinderlose Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung finanziell gefördert. Der Freistaat Thüringen unterstützt gemeinsam mit dem Bund und den Krankenkassen über einen Zuschuss diese Behandlung. In diesem Faltblatt finden Sie dazu genauere Informationen. Ich wünsche Ihnen, dass Ihr Kinderwunsch in Erfüllung gehen möge.



Heike Taubert

Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Was wird gefördert?

Der Freistaat Thüringen und der Bund gewähren Zuwendungen zu den Kosten von Kinderwunschbehandlungen im Wege der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und der Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus. Finanziell unterstützt werden Behandlungen, die ab dem 1. Juni 2013 begonnen und durchgeführt wurden.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Ehepaare können eine Förderung erhalten, wenn der Hauptwohnsitz in Thüringen ist, die Voraussetzungen des § 27a SGB V erfüllt sind und die Behandlung in einer Thüringer Reproduktionseinrichtung erfolgt. Im § 27a SGB V ist im Wesentlichen festgelegt, dass

- die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
- ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden,
- Anspruch auf Sachleistungen nur für Versicherte besteht, die das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie
- der Anspruch nicht für weibliche Versicherte, die das 40. und für männliche Versicherte, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, besteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Nach Abrechnung mit der Krankenversicherung verbleibt Ihnen ein Anteil der Kosten. 50 Prozent Ihres Anteils werden durch die Förderung übernommen. Sie beträgt jedoch **höchstens:**

- bei einer **IVF-Behandlung im ersten bis dritten** Behandlungszyklus **800 Euro** und im **vierten** Behandlungszyklus **1.600 Euro**;
- bei einer **ICSI-Behandlung im ersten bis dritten** Behandlungszyklus **900 Euro** und im **vierten** Behandlungszyklus **1.800 Euro**.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Förderung ist bei der **Stiftung FamilienSinn** zu beantragen, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Telefon (0361) 60149086. Anträge können Sie unter www.stiftung-familien Sinn.de herunterladen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Jede Behandlung im Rahmen der assistierten Reproduktion ist gesondert zu beantragen.
- Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes gemäß § 27 a SGB V einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Stiftung Familiensinn. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Bestandteile des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan.
- Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und /oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin bzw. dem Arzt ausgestellten Behandlungsplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Stiftung Familiensinn. Der Behandlungsplan und die Kostenübernahmeerklärung sind Bestandteile des Antrages. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
- Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus ist die von der medizinischen Reproduktionseinrichtung ausgestellte Rechnung für die Behandlungskosten bei der Stiftung FamilienSinn einzureichen. Privat Krankenversicherte legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung im Original vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus den Nachweis über die gewährte Erstattung im Original vor.

Welche Kinderwunschzentren gibt es in Thüringen?

Universitätsklinikum Jena, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Bachstraße 18
07743 Jena
Telefon: (03641) 93 35 29, Telefax: (03641) 93 31 91
www.uniklinikum-jena.de

Zentrum für Reproduktionsmedizin Jena
Markt 4
07743 Jena
Telefon: (03641) 82 96 10 oder 82 96 80, Telefax: (03641) 82 96 81
www.kinderwunschnet.de

Kinderwunschzentrum Erfurt, Praxisklinik am Anger
Am Anger 59
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 3 73 55 24, Telefax: (0361) 26 28 92 39
www.praxisklinik-am-anger.de